

Amt für Umwelt und Wirtschaft
2131/VIII

Gremium: Wirtschaftsförderungsausschuss öffentlich
Sitzung am: 27.02.2023

Citymanagement inkl. Verfügungsfonds-Richtlinie

Sachverhalt:

Eine Maßnahme des Handlungsfelds „Stärkung der Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum“ des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Siegburg Innenstadt (ISEK) ist der Verfügungsfonds (A.5), der im laufenden Jahr auf den Weg gebracht werden soll.

Der Verfügungsfonds zielt auf eine Förderung privaten Engagements und auf zusätzliche Maßnahmen, die die Pflichtaufgaben der Kommune ergänzen sollen. Das öffentlich-private Instrument unterstützt die Umsetzung verschiedener Maßnahmen und Projekte zur Attraktivierung der Siegburger Innenstadt (im Geltungsbereich des ISEKs), sie werden mit bis zu 50 % der Kosten gefördert. Lokale Akteure, z. B. Bürgerschaft, Gewerbetreibende, Vereine, EigentümerInnen oder Anwohnende können sich aktiv mit eigenen Ideen in den Aufwertungsprozess einbringen.

Für Projekte des Verfügungsfonds wurden Städtebaufördermittel in Höhe von insgesamt 40.000 € eingestellt, die mit privaten Mitteln in mindestens gleicher Höhe aufgestockt werden. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Private Mittel, welche nicht aus der Städtebauförderung stammen und nicht von der Kommune gestellt werden, sind dementsprechend von anderen Institutionen, wie zum Beispiel Vereinen, Firmen, oder auch von privaten Einzelpersonen einzubringen.

Projekte können beispielsweise Grün- und Pflanzgestaltungen, das Aufstellen von Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Fahrradständer oder Sportgeräte), Aufstellen von Bannern (auch Informationstafeln) oder Kunstprojekte im öffentlichen Raum sein. Es wird unterschieden zwischen investiven, investitionsvorbereitenden und -begleitenden sowie nicht-investiven Maßnahmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Teil der Städtebaufördermittel nur für investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen genutzt werden darf, wohingegen Kofinanzierungsmittel auch für nichtinvestive Maßnahmen (z. B. Marketingaktionen, Veranstaltungen) eingesetzt werden können (vgl. Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, Nr. 14).

Bevor ein Verfügungsfondsprojekt an den Start geht, sind die Rahmenbedingungen der Förderung in einer Verfügungsfondsrichtlinie zu definieren, die durch den Rat der Stadt Siegburg beschlossen wird und v. a. Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet: Verwendungszweck, Fördervoraussetzungen, Geltungsbereich, Fördergegenstand, Antragstellung, Entscheidungsgremium, Bewilligung.

Zur Entscheidung über die Förderung der Projekte wird ein Entscheidungsgremium eingerichtet, welches sich aus VertreterInnen der Händlerschaft / der Gewerbetreibenden, lokaler Vereine und Institutionen sowie der Stadtverwaltung zusammensetzt. Das Gremium entscheidet anhand der Inhalte der Verfügungsfondsrichtlinie über die Bewilligung der Förderung. Nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die förderfähigen Kosten erstattet.

Der Aufbau und die Betreuung des Verfügungsfonds stellt eine zentrale Aufgabe des Citymanagements dar, welches im November 2022 an das Beratungsunternehmen CIMA Beratung

+ Management GmbH, Büro Köln, vergeben wurde. Das Citymanagement nimmt dabei eine Schnittstellenfunktion wahr, um die Verwaltung des Verfügungsfonds zu unterstützen. Die Wirtschaftsförderung wird dem Rat der Stadt in Abstimmung mit dem Büro CIMA im zweiten Quartal einen Vorschlag für die Richtlinie und das Vergabegremien zu dem Verfügungsfonds vorlegen, damit dieser rasch die Arbeit aufnehmen kann.

Weitergehende Informationen:

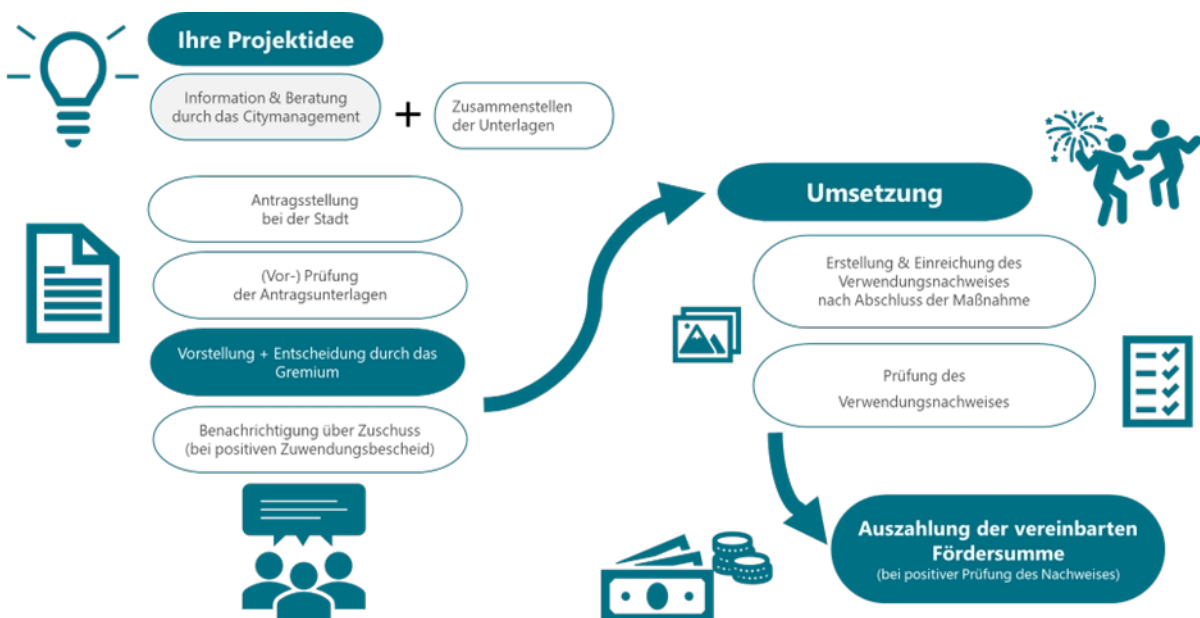
Prüfung: Frühzeitiges Einreichen von konkreten Projektskizzen durch Projektverantwortliche (Ziel, Kosten, Organisation, Projektbeteiligte), anschließend Prüfung des Projektes anhand der Verfügungsfondskriterien durch das Citymanagement in Abstimmung mit der Stadt. Dann Beschluss durch das Vergabegremium.

Umsetzung: Umsetzung des Projektes durch die Projektverantwortlichen; Regelmäßige Rückkopplung mit dem Citymanagement; vorgesehenes Abschlussgespräch nach Projektende.

Finanzierung: Abrechnung eines Projekts über (private) Projektträger und Einreichen von projektbezogenen Auszahlungsanträgen mit dazugehörigen Rechnungen, Quittungen, Belegen bei der Stadt oder dem Citymanagement (Nennung der Maßnahme). Anschließend Auszahlung von max. 50 % der Projektkosten durch die Stadt – gemäß vorher gefasstem Beschluss. Abrechnung der Mittel der Städtebauförderung erfolgt gem. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008). Gem. 28.1 erfolgt die Auszahlung der Mittel auf schriftliche Anforderung.

Antrag auf Weiterleitung an Dritte: Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks muss die Weiterleitung von Zuwendungen an private Dritte beantragt werden. Die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, einschließlich der Nebenbestimmungen, werden den Dritten entsprechend auferlegt. Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Letztempfänger in qualifizierter Form nachzuweisen; die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Stadt Siegburg.

Ablaufschema Verfügungsfonds:



cima 2023

Dem Wirtschaftsförderungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 13.02.2023